

Eine Bewilligung
des gantzen Schiffmanns-
Älterleuthe, und
Sämtlichen Mitt-Brüder des
Ampts der Stecknitzfahrer. Wonach
sich ein jeder zu richten in dieser Gesellschaft oder
Bruderschaft ANNO 1576 ANNO 1653. und ANNO 1675
Erneuert, und wieder Erneuert ANNO 1776

Eine Bewilligung.

Des gantzen Schiffsmanns - Älterleuthe und sämtlichen Mitt-
Bruder des Amts der Stecknitzfahrer wonach sich ein jeder zu
richten in dieser Gesellschaft oder Bruderschaft. Anno 1576.
Ao 1653 und Ao 1675. Erneuert und wieder erneuert Ao 1770.

Erstlich daß sich ein Jeder soll gantz
enthalten, daß der eine dem andern seinen alten Schaden in
dieser Bruderschaft nicht soll vorhalten, denn da kann Groß Schade
daraus entstehen, ob jemand da wieder thäte mit Scheltworten
oder Thaten, der soll dem Schiffmann geben, zwey Tonne weiß
Bier sonder Gnaden.

II.

Soll sich kein Steckenitzfahrer erkühnen
eine Währe mit sich zu bringen in dieser Gesellschaft es seye
Beyle, Degen, Töde, Tött Steine, oder dergleichen, sondern
ein Messer da er Brod mit schneidet.

III

Erstlich, daß sich ein Jeder soll gantz enthalten, daß der
eine dem andern seinen alten Schaden in dieser Bruderschaft nicht
soll vorhalten, denn da kann Groß, Schade daraus entstehen, ob
jemand da wieder thäte mit Scheltworten oder Thaten, der soll
dem Schiffsmann geben zwei Tonnen weiß Bier sonder Gnaden.

II.

Soll sich kein Steckenitzfahrer erkühnen, eine Währe mit sich
zu bringen in dieser Gesellschaft es seye Beyle, Degen, Töde,
Tött Steine, oder dergleichen, sondern ein Messer da er Brod
mit schneidet.



III.

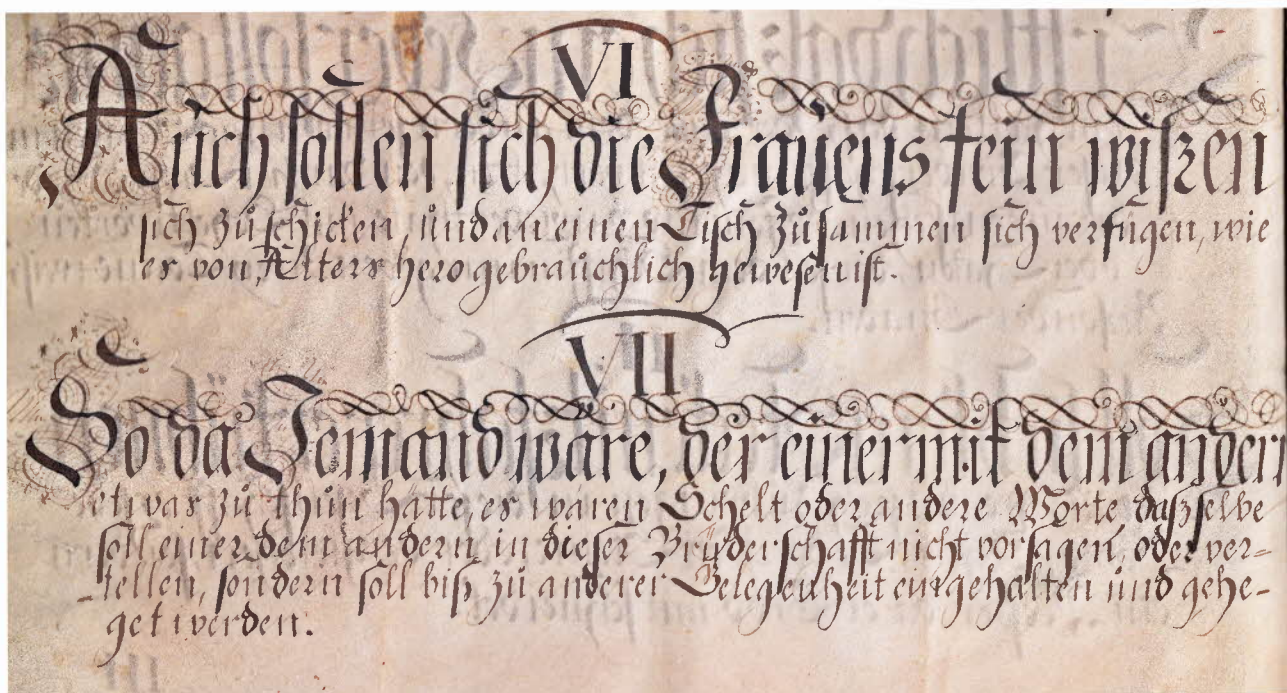
Wenn aber einer gefunden würde, der ein Messer auf solche böse Meynung in unser Brüderschafft ausziehen würde auf Jemanden, und gedachte demselben Schaden damit zu thun, derselbe so solches thut, soll dem Herrn des Berichts 10 Thaler Strafe geben, und dem Schiffsmann 6 Thaler oder Gnade.

IV.

Gebieten diese Älterleuthe dem gantzen Schiffsmann, daß ein jeder einen höfflichen Mund haben soll, im Hause dieser Zusammenkunft, oder auf der Straßen, sonderlich zu dieser Zeit, denn von Schimpfflichen Stich oder Schmahworten kann groß Schade erwachsen, ja wie oft geschehen Mord und Totschlag.

V.

Soll sich auch niemand verdriesten noch unterstehen, Bier zu gießen, oder auch mit Kannen zu werfen und so da Jemand wäre, des solchen Kannen zu würffe, des soll die Kannen nicht alleine wieder machen lassen, sondern auch den Älterleuthen und Schiffsmann geben, ohne Gnade eine Tonne weiß Bier.

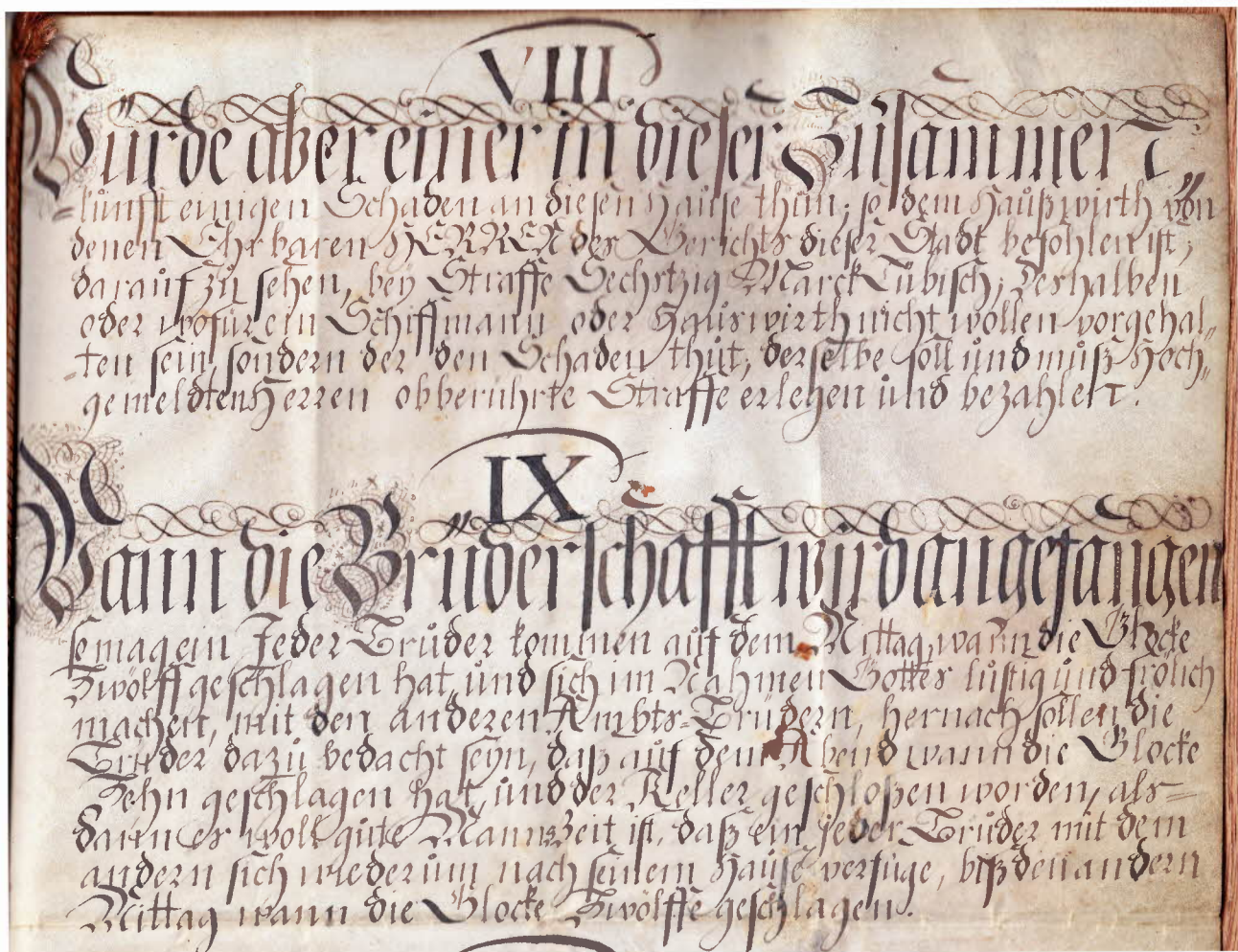


VI.

Auch sollen sich die Frauens fein wissen zu schicken, und an einen Tisch zusammen sich verfügen, wie es von Altersher gebräuchlich gewesen ist.

VII.

So da jemand wäre der einer mit dem andern etwas zu thun hätte, es wären Schelt oder andere Worte, dasselbe soll einer dem andern in dieser Bruderschaft nicht vorsagen oder vorstellen, sondern soll bis zu anderer Gelegenheit eingehalten und geseget werden.

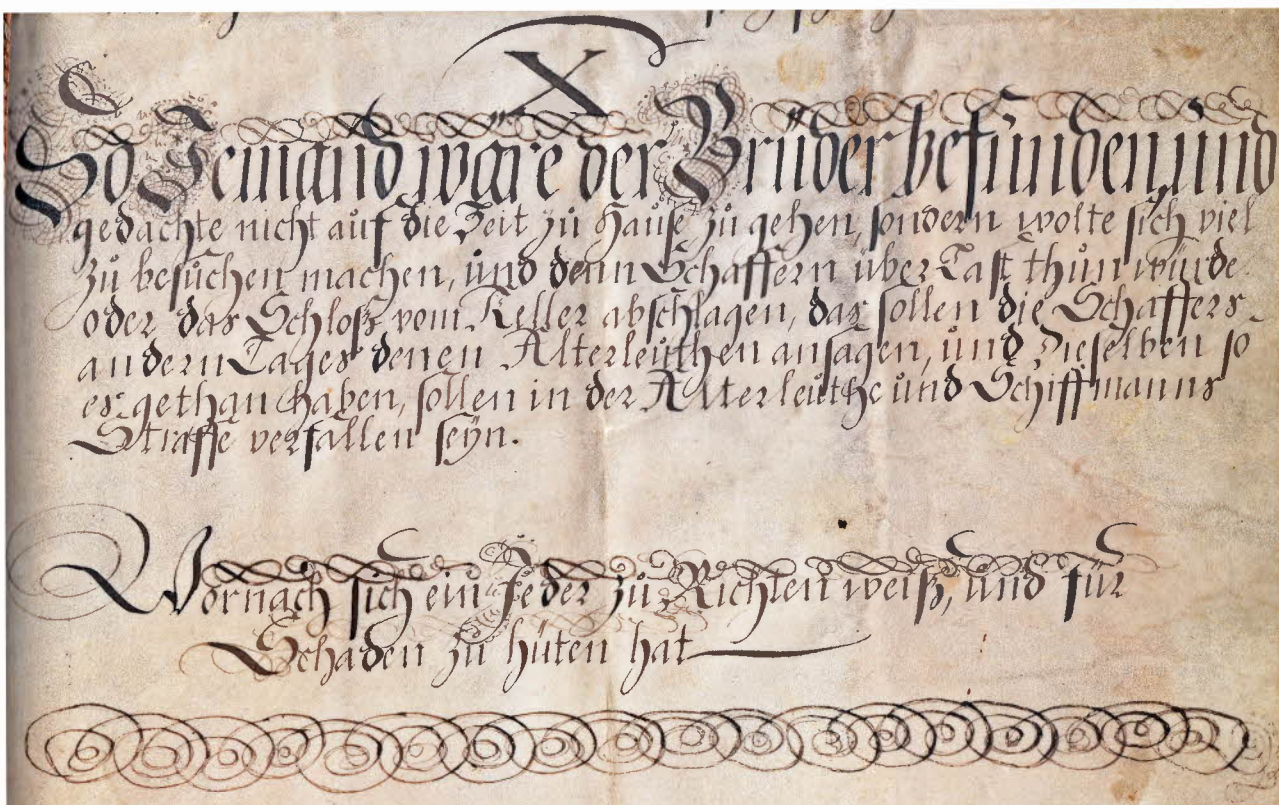


VIII.

Würde aber einer in dieser Zusammenkunft einigen Schaden an diesem Hause thun, so dem Hauswirth von den ehrbaren Herrn des Berichts dieser Stadt befohlen ist, darauf zu sehen, bey Strafe Sechzig Mark Lubisch deshalben oder wofür ein Schiffsmann oder ein Hauswirth nicht wollen vorgehalten sein, sondern der den Schaden thut, derselbe soll und muß Hochgemeldeten Herrn obenberührte Strafe erlegen und bezahlen.

IX.

Wenn die Bruderschaft wird angefangen so magern, Jeder Bruder kommen auf dem Mittag, wenn die Glocke Zwölf geschlagen hat und sich im Nahmen Gottes lustig und fröhlich machen mit den anderen Amts-Brüdern, hernach sollen die Brüder dazu bedacht seyn, daß auf dem Abend, wenn die Glocke Zehn geschlagen hat, und der Keller geschlossen worden, als dann er woll gute Manns-Zeit, daß ein jeder Bruder mit dem anderen sich wiederum nach seinem Hause verfüge, bis den andern Mittag, wenn die Glocke Zwölf geschlagen.



X.

So jemand wäre der Brüder befunden und gedachte nicht auf die Zeit zu Hause zu gehen, sondern wolte sich viel zu besuchen machen, und denn Schaffern über Test thun würde oder das Schloß vom Keller abschlagen, das sollen die Schaffers andern Tages denen Älterleuthen ansagen, und dieselben so es gethan haben, sollen in der Älterleuthe und Schiffsmann Strafe verfallen seyn. Wonach sich ein jeder zu Richten weiß, und für Schaden zu hüten hat.